

HTU Studienbeitragsförderung Richtlinien

Im Zuge dieser Richtlinie beziehen sich die Begriffe „Prüfungen“ oder „Lehrveranstaltungen (LVA)“ auf Pflicht- und Wahlpflichtfächer im Studium der_ des Antragsteller_in, die noch nicht abgeschlossen wurden.

1 Allgemeine Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschüler_innenschaft an der Technischen Universität Wien (im Folgenden als HTU Wien bezeichnet) ist die Erfüllung folgender Kriterien:

- Betreiben eines ordentlichen Studiums an der TU Wien
- der_ die Studierende war im SS2020 zugelassen und fortgemeldet zu einem Studium an der TU Wien, war nicht beurlaubt und war im Sommersemester 2020 studienbeitragspflichtig.
- bei dem_ der Studierenden liegen keine Erlassgründe für den Studienbeitrag nach § 92 UG oder in der diesbezüglichen Verordnungen des Rektorates der TU Wien vor

2 Besondere Voraussetzungen

Durch die Beeinträchtigung des Lehr- und Prüfungsbetriebes durch die CoVid-19-Krise ist dem_ der Studierenden eine Verzögerung im Fortgang/Abschluss seines_ ihres Studiums entstanden. Eine Beeinträchtigung des Studiums liegt jedenfalls vor, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

2.1 Eingeschränkter Studienbetrieb

2.1.1 Gänzlicher Entfall einer im Sommersemester 2020 regulär stattfindenden Lehrveranstaltung

2.2 Keine Prüfungsmöglichkeiten bzw. keine Online Prüfungen

2.2.1 Keine Prüfungstermine für einen Zeitraum von über 3 Monaten

2.2.2 Ausschließlich Präsenztermine für Studierende die sich im Ausland befinden für einen Zeitraum von über 3 Monaten

2.2.3 Ausschließlich Online-Termine für Studierende mit fehlender Infrastruktur für einen Zeitraum von über 3 Monaten

2.2.4 Ausschließlich Termine ohne Berücksichtigung von Studierende mit besonderen Bedürfnissen

2.2.5 Eine nicht ausreichende Anzahl an Prüfungsplätzen

2.3 Psychosoziale Belastung

2.4 Betreuungspflichten, insbesondere für minderjährige Kinder, die aufgrund der eingeschränkten Öffnung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen entstanden sind

2.5 Außerordentlicher Zivil- oder Milizdienst wurde abgeleistet

2.6 Verzögerung der Bearbeitung von Abschlussarbeiten durch

2.6.1 Schließung der Bibliothek

2.6.2 Schließung der Labore

2.6.3 Schließung der Partneruniversitäten (z.B. bei Auslandsemester)

2.6.4 Verzögerte Themenfindung durch eingeschränkte Erreichbarkeit möglicher Betreuer_innen

2.6.5 fehlende Erreichbarkeit von Industriepartner_innen (z.B. auf Grund von Kurzarbeit oder Home Office)

2.7 Tätigkeiten, die im öffentlichen Interesse zur Erhaltung des Gemeinwohles in der Gesundheitsversorgung (z.B. Spitäler, niedergelassene Ärzt_innen, Rehabilitationseinrichtungen oder Pflegedienste), im Rettungswesen, im Unterrichtswesen (z.B. Schulen), oder in der

Versorgungssicherheit (Z.B. Energie und Lebensmittel) durchgeführt wurden

3 Anträge

- 3.1 Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch über das Webformular unter <https://htu.at/studienbeitragsfonds>. Bei Bedarf bietet das Referat für Sozialpolitik Hilfe bei der Antragstellung an.
- 3.2 Anträge können ab dem auf den Tag des Beschlusses dieser Richtlinie folgenden Tag bis spätestens 06.01.2021 gestellt werden. Eine Verlängerung der Antragsfrist durch den_ die Vorsitzende_n der HTU Wien ist zulässig.
- 3.3 Es ist nur ein Antrag pro Person möglich.
- 3.4 Das Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Folgende Unterlagen sind diesem vollständig und aktuell beizulegen:

- Studienbestätigung über den Zeitraum 01.03.2020 – 30.09.2020 an der TU Wien
- Ein Studienblatt für das laufende Semester

Darüber hinaus sind folgende Unterlagen als Nachweis für die Beeinträchtigung im Studienfortgang bzw. Studienabschluss beizulegen (nur zutreffende):

- Formular mit Studienplanpunkten: Bei jeder offenen LVA muss ausgefüllt werden, warum diese nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte (gem. 2.1.1)
- Angabe der betreffenden LVA; TISS-Auszug über die Prüfungstermine (wenn vorhanden) (gem. 2.2.1)
- Angabe der betreffenden LVA; TISS-Auszug über die Prüfungstermine (wenn vorhanden) und Nachweis des Auslandsaufenthalts (gem. 2.2.2)
- Angabe der betreffenden LVA; TISS-Auszug über die Prüfungstermine (wenn vorhanden); Angabe der geforderten technischen Infrastruktur. Nachweis und/oder Begründung einer fehlenden technischen Infrastruktur. (gem. 2.2.3)
- Angabe der betreffenden LVA; TISS-Auszug über die Prüfungstermine (wenn vorhanden); sowie Nachweis der Kommunikation mit der LVA Leitung und/oder Frau Fuhrman-Ehn und/oder dem Referat für Barrierefreiheit. (gem. 2.2.4)
- Ärztliches Attest und/oder Bestätigung der psychotherapeutischen Behandlung (gem. 2.3)
- Meldezettel des Kindes/der Kinder gegenüber denen Betreuungspflichten bestehen oder Nachweis der bestehenden Betreuungspflicht (gem. 2.4)
- Bescheid über die Ableistung eines außerordentlichen Zivil- bzw. Milizdienstes (gem. 2.5)
- Schriftliche Begründung der Verzögerung der Abschlussarbeiten inklusive Nachweise über die jeweilige Schließung der Labore bzw. Partneruniversitäten und/oder Versuch der Kontaktaufnahme zu Betreuer_innen. (gem. 2.6)
- Bestätigung der Organisation/Firma, welche den Briefkopf der ausstellenden Organisation/Firma, Name und Matrikelnummer des_der Studierenden, Beschreibung der durchgeführten Tätigkeit, Zeitraum der Mitwirkung, Stempel und Unterschrift eines_einer autorisierten Vertreter_in der Organisation/Firma beinhalten muss. (gem. 2.6.5)
- Nachweis über die Tätigkeit im öffentlichen Interesse (gem. 2.7)

Sofern keiner der Nachweise erbracht werden kann jedoch dennoch eine Beeinträchtigung durch die_den Studierende_n geltend gemacht wird, ist für die wesentliche Beeinträchtigung des Studienfortganges bzw. Studienabschlusses ein sonstiger geeigneter Nachweis zu erbringen. Über die Eignung eines solchen

sonstigen Nachweises entscheidet die_der Referent_in für Soziales in Abstimmung mit der_dem Vorsitzenden der HTU.

4 Verfahren & Vergabe

- Die Ansuchen werden automationsunterstützt bearbeitet.
- Die Entscheidung über ein Ansuchen wird dem_der Antragsteller_in schriftlich mitgeteilt.
- Änderungen zu den im Antrag angegebenen Daten sind dem Referat für Sozialpolitik unverzüglich zu melden. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurden, sind zurückzuerstatten.
- Durch die Vergabe von Zuschüssen auf Basis dieser Richtlinie können Zuschüsse bis zur Höhe des für das SS 2020 tatsächlich entrichteten Studienbeitrags aus dem Studienbeitragsfonds der HTU Wien an berechnigte Studierende zugesprochen und ausbezahlt werden. Die Reihung erfolgt nach dem Datum der Antragstellung. Es steht ein gedeckelter Betrag aus Mitteln der TU Wien für die Zuschüsse zur Verfügung.
- Die Unterstützung erfolgt in Form einer Einmalzahlung, eine Person kann auf Basis dieser Richtlinien nur einen einmaligen Zuschuss erhalten, eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausbezahlung eines Zuschusses.

5 Datenschutz

Hinweis: Zu den hier genannten Datenschutzbestimmungen gelten auch die [Allgemeinen Datenschutzbestimmungen](#) der HTU Wien!

- 5.1 Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.
- 5.2 Die TU Wien kann als Trägerin der zuerkannten Unterstützungen zur Überprüfung der richtlinienkonformen Verwendung der Mittel Einsicht in die Unterlagen bekommen. Einrichtungen, die Unterstützungen vergeben, die den Bezug von Leistungen aus dem Studienbeitragsfonds voraussetzen, können ebenfalls die für die Vergabe dieser Unterstützung relevanten Informationen bekommen.
- 5.3 Auf Basis der übermittelten Information behält sich die HTU Wien vor von Seiten der ÖH Bundesvertretung und oder TU Wien Unterlagen zur Validierung der gemachten Angaben einzuholen. Hierbei wird lediglich ein Nachweis über die Identität bzw. der vollständige Name, Matrikelnummer sowie das Geburtsdatum an die entsprechende Stelle übermittelt.
- 5.4 Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der_die zuständigen Sachbearbeiter_in, der_die zuständigen Referent_innen, der_die Wirtschaftseferent_in, die Vorsitzenden der HTU sowie die Mandatar_innen der Universitätsvertretung der HTU Wien. Ein eingeschränkter Zugang (d.h. Zugang zu bestimmten Ansuchen oder bestimmten Informationen) kann von Bearbeitenden in begründeten Fällen gewährt werden. Begründete Fälle sind jedenfalls solche, in denen die Unterstützung einer zusätzlichen Person zur Bearbeitung des Ansuchens (z.B. Übersetzen oder Dolmetschen) notwendig ist. Daten die für den Bezug weiterer Unterstützungen durch die HTU Wien relevant sind (z.B. Kontaktdaten, Abgleich der Förderungsbezieher_innen) können von Bearbeitenden weitergegeben werden. Ein temporärer Zugang kann zum Zweck der Einschulung eines_einer neuen Sachbearbeiter_in oder eines_einer neuen Referent_in gewährt werden.
- 5.5 Dem Antrag liegt eine entsprechende Datenschutzzinformation bei.